

# Die Rolle und notwendige Ausgestaltung der Zertifizierungskriterien für einen schnellen und wirksamen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft

## 1 HINTERGRUND

Wenn das Ziel der Klimaneutralität für die deutsche und europäische Volkswirtschaft bis spätestens 2045/2050 erreicht werden soll, ist ein schneller Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft unverzichtbar. Der massive Einsatz von klimaneutralem Wasserstoff oder entsprechenden Wasserstoffderivaten<sup>1</sup> wird ein breites Bündel politischer Flankierungsmaßnahmen erfordern. Ein erfolgreicher und schneller Wasserstoff-Hochlauf wird dabei vor allem Maßnahmen in vier zentralen Handlungsbereichen erfordern:

- ◆ die schnelle Schaffung der Voraussetzungen im Bereich der Zertifizierung und Standardisierung;
- ◆ die schnelle Schaffung der notwendigen Infrastrukturen;
- ◆ die Schaffung zielführender Anreizsysteme auf der Anwendungsseite;
- ◆ den schnellen Hochlauf der Wertschöpfungsketten vor allem auf der Angebotsseite und die für die Erreichung der Ziele nötigen Produktionskapazitäten für Deutschland und Europa.

Diese vier zentralen Säulen des Wasserstoffhochlaufs bedingen einander. Der Wasserstoffhochlauf wird gefährdet, wenn auch nur in einem dieser vier Handlungsbereiche Maßnahmen nicht effektiv und schnell genug ergriffen werden.

Mit Blick auf das zentrale Thema der Zertifizierung stellt sich die besondere Herausforderung, dass angesichts der absehbar großen Rolle des grenzüberschreitenden Handels mit Wasserstoff innerhalb Europas und auch darüber hinaus einerseits exklusiv für Deutschland entwickelte bzw. anwendbare Regelungen nicht zielführend sind. Andererseits wird die längerfristig unverzichtbare Schaffung internationaler Zertifizierungsregelungen selbst bei ambitionierten Bemühungen einen längeren Zeitraum

---

<sup>1</sup> Definition für den gesamten Text: Als klimaneutraler Wasserstoff wird von einem überwiegenden Teil des NWR unabhängig vom Herstellungsverfahren und Ausgangsrohstoff derjenige Wasserstoff bezeichnet, durch dessen Herstellung keine Treibhausgase in die Atmosphäre freigesetzt werden. Dies kann als gesichert angenommen werden, wenn die Herstellung auf Basis zusätzlich bereitgestellter emissionsfreier Energieträger erfolgt oder der bei der Wasserstoffherzeugung entstehende Kohlenstoff vollständig dauerhaft nicht in die Atmosphäre gelangen kann. Ein anderer Teil des NWR bezeichnet als klimaneutralen Wasserstoff denjenigen Wasserstoff, dessen Herstellung ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energiequellen erfolgt.

in Anspruch nehmen. Vor diesem Hintergrund wird die Entwicklung von Zertifizierungsregelungen für die Europäische Union den Kernpunkt der notwendigen Prozesse bilden müssen, um sowohl den schnellen Wasserstoffhochlauf in Deutschland und Europa zu ermöglichen als auch starke Impulse für die internationalen Prozesse zu setzen. Daraus ergeben sich zwei Konsequenzen:

- ◆ Die Regelungen sollten strikt auf die EU ausgerichtet werden. Unilaterale Veränderungen der Zertifizierungsregeln für die Anwendung in Deutschland sind damit für den Wasserstoffhochlauf kontraproduktiv.
- ◆ Die Zertifizierungsregelungen sollten international anschlussfähig bleiben und die Entwicklung eines globalen Wasserstoffmarktes befördern. Für absehbar auf erhebliche Importe angewiesene Regionen wie Europa ergibt sich hier eine andere Ausgangsposition als für perspektivisch auf Eigenversorgung abzielende Regionen wie Nordamerika.

Darüber hinaus ist die Schaffung der notwendigen Zertifizierungsregeln hoch zeitkritisch. Wenn die für die Erreichung der klima-, energie- und industriepolitischen Ziele Deutschlands und Europas notwendigen Wasserstoffmengen bereitgestellt werden sollen, bedarf es schneller Umsetzungsmaßnahmen:

- ◆ Die zu schaffenden Regelungen sollten weitreichende und für den Wasserstoffhochlauf unverzichtbare Investitionsentscheidungen in den kommenden zwei Jahren ermöglichen.
- ◆ Angesichts der teilweise komplexen Themen sind daher Stufenmodelle für die Zertifizierungsregeln sinnvoll. Dabei ist der Weiterbestand von zum Investitionszeitpunkt geltenden Regeln für ausreichend lange Produktionszeiträume („Grandfathering“/Bestandsschutz) von zentraler Bedeutung. Die Veränderung der Zertifizierungsregeln in kurzen Zeiträumen nach der Inbetriebnahme („Sunset-Clauses“/Auslaufklausel) kann sich als zentrales Investitions- und Hochlaufhindernis erweisen.
- ◆ Insbesondere in der Frühphase des Wasserstoffhochlaufs besteht eine enge Beziehung zwischen der Komplexität und den Anforderungsniveaus der Wasserstoffzertifizierung auf der einen Seite und den unter Maßgabe dieser Anforderungen bereitstellbaren Mengen. Einer durch praktische Anwendungserfahrungen abgesicherten schrittweisen Entwicklung von durchweg möglichst einfachen Regeln sollte damit der Vorzug gegeben werden vor einem Ansatz, der von Anfang an auf möglichst perfekte und gegen alle (mangels praktischer Evidenz: denkbaren) Eventualitäten abgesicherte Regeln abstellt.

Auch in diesem Kontext sollten die in der Europäischen Union geschaffenen Zertifizierungsansätze zwei spezifische Anforderungen im Blick behalten:

- ◆ In der Europäischen Union wird derzeit, u. a. bedingt durch die unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen (RED, Gasmärktrichtlinie etc.), vor allem die Klassifikation von Wasserstoff nach Herstellungspfaden sowie auf der Basis von diesbezüglichen Mindestanforderungen verfolgt (einerseits grüner, andererseits niedrig-CO<sub>2</sub>-intensiver Wasserstoff). Im internationalen und vor allem mit Blick auf geostراتيجية Fragen der Wasserstoffwirtschaft relevanten Raum wird dagegen oft auf Anforderungen bezüglich der konkreten Treibhausgasemissionen aus der Prozesskette („THG-Last“) abgestellt und spielen die oben genannten Klassifikationen nur eine untergeordnete Rolle. Hier sollten bei der Entwicklung der europäischen Regeln zumindest im Zeitverlauf sinnvolle Kombinationslösungen (Klassifikation und Ausweis der THG-Last) verfolgt werden (internationale Konsistenz).
- ◆ Die Zertifizierung von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten wird nicht nur für die unterschiedlichen Instrumente zur Flankierung des Wasserstoff-Markthochlaufs (RED, Gasmärktrichtlinie, Förderprogramme etc.) im engeren Sinne notwendig, sondern auch für andere, breitere Regelungsbereiche (Grenzausgleichsmaßnahmen – CBAM). Hier sollte möglichst von Anfang an auf möglichst einheitliche Regeln abgestellt werden (regulative Konsistenz).

Die Zertifizierung von Wasserstoff beinhaltet nicht nur die Grundregelungen für die Zertifizierung selbst, sondern auch die für die erforderliche Nachverfolgung (Tracking) oder die technischen, administrativen und institutionellen Infrastrukturen für die Zertifizierung. Diese Dimensionen der Zertifizierung sind von erheblicher Bedeutung und ebenfalls sehr zeitkritisch, aber nicht Gegenstand der hier vorgelegten Stellungnahme.

## 2 GRUNDLAGEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNGSREGELUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Rahmen für die Zertifizierungsregelungen für Wasserstoff und Wasserstoffderivate in der Europäischen Union wird durch verschiedene rechtliche Regelungen gesetzt. Diese Regelungen sind teilweise bereits in Kraft, teilweise befinden sie sich in Rechtssetzungs- bzw. Novellierungsverfahren<sup>2</sup>. Sie resultieren aus unterschiedlichen Regelungsbereichen und sind auch bisher nicht notwendigerweise in allen Facetten konsistent.

Mit Blick auf die für die Zertifizierungsregeln relevanten Bewertungsdimensionen sind vor allem fünf Aspekte von Bedeutung:

Mit Blick auf die für die Zertifizierungsregeln relevanten Bewertungsdimensionen sind vor allem fünf Aspekte von Bedeutung:

- ◆ die Zusätzlichkeit (der Emissionsminderung),
- ◆ die Energieträgerbasis,
- ◆ die THG-Last,
- ◆ die Kohlenstoffquelle für die Herstellung kohlenstoffhaltiger Wasserstoff-Derivate,
- ◆ die Systemdienlichkeit mit Blick auf die Interaktionen mit dem Stromsystem.

Eine erste Grundlage für die Wasserstoff-Zertifizierung bilden die Europäische Taxonomieverordnung und ihre Durchführungsbestimmungen. Diese Regelungen haben Rechtskraft und beinhalten folgende Aspekte:

- ◆ sie beziehen sich auf die Einordnung von Investitionsvorhaben aus der Finanzierungsperspektive;
- ◆ sie enthalten sehr detaillierte Regelungen für die energieträgerseitige Einordnung von Wasserstoff, vor allem mit Blick auf die regenerative Stromerzeugung;
- ◆ sie enthalten detaillierte Regelungen für die Einordnung der THG-Last von Wasserstoff;
- ◆ sie enthalten keine Regelungen für Wasserstoff-Derivate;
- ◆ sie enthalten keine Regelungen zur Zusätzlichkeit oder zur Systemdienlichkeit (im Kontext der Taxonomie sind diese auch nicht notwendig).

Ebenfalls Rechtskraft hat die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II/(EU) 2018/2001). Die für die Zertifizierungsregeln notwendigen Umsetzungsakte sind noch nicht ausverhandelt (und inzwischen seit nunmehr fast einem Jahr überfällig), entsprechende Entwürfe sind jedoch bekannt. Die Situation bezüglich der für die Zertifizierung relevanten Aspekte stellt sich hier wie folgt dar:

---

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Arbeiten an dieser Stellungnahme wurden neue Entwurfsversionen für die Delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission zur Zertifizierung von Wasserstoff für Anwendungen im Verkehrssektor bekannt, die in diese Stellungnahme nicht mehr einfließen konnten. Die Empfehlungen des NWR zu den Anforderungen an die Zertifizierungsregeln für grünen und CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff ändern sich dadurch jedoch nicht.

beziehen sich zunächst nur auf die für den Verkehrssektor relevanten im RED-II-Kontext anererkennungsfähigen regenerativen Energieträger nicht biologischer Herkunft (RFNBO), nicht aus erneuerbaren Energieträgern hergestellter Wasserstoff wird nicht geregelt;

- ◆ grüner Wasserstoff und daraus hergestellte Derivate müssen eine 70%ige THG-Emissionsminderung gegenüber fossilen Kraftstoffen aufweisen, um anrechnungsfähig auf die Ziele der RED II zu sein;
- ◆ die bisher bekannten Entwürfe für die Umsetzungsregeln (Zusätzlichkeit, zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen regenerativer Strom- und Wasserstoffproduktion) sind in ihrer Grundstruktur durch die RED II vorgegeben und können in den rechtlichen Umsetzungsakten nur in Grenzen variiert werden;
- ◆ die Zusätzlichkeit wird vor allem aus den Geschäftsmodellen für die Bereitstellung von regenerativem Strom abgeleitet, für Strombezug aus dem Netz werden hier die strengsten Anforderungen definiert; es werden relativ enge Fristen für einen Grandfathering-Ansatz mit Blick auf weniger strikte Vorgaben (bis Ende 2026) und eine damit verbundene Sunset-Clause bis Ende 2036 vorgesehen;
- ◆ die Anforderungen an die zeitliche und räumliche Korrelation zwischen der regenerativen Stromerzeugung und der RFNBO-Herstellung sind sehr eng gefasst und zumindest teilweise erkennbar am Kriterium der Systemdienlichkeit ausgerichtet; mit Blick auf weniger enge Vorgaben sind keinerlei Grandfathering und eine relativ enge Sunset-Clause (Ende 2029) vorgesehen;
- ◆ mit Blick auf die für die Herstellung kohlenstoffhaltiger Wasserstoffderivate genutzten Kohlenstoffquellen sieht der bisher bekannte Entwurf für den entsprechenden Umsetzungsakt vor, dass nur Kohlenstoff, der im EU-ETS der vollen Bepreisung unterworfen oder aus der Luft, Biomasse oder geologischen Quellen gewonnen wurde, für die Erzeugung grüner Wasserstoffderivate anerkannt werden kann;
- ◆ die Regelungen zum Co-Processing<sup>3</sup> und zu den THG-Emissionen sind bisher in der Definition unklar und sehen vor, dass ein einheitlicher THG-Ausstoß angelegt und nicht zwischen den unterschiedlichen Inputs bei den Energieträgern unterschieden wird, wie in einem Massenbilanzierungsverfahren vorgesehen.

Die Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren. Im ursprünglichen Entwurf der Europäischen Kommission wurden folgende Regelungen vorgesehen:

- ◆ die Umsetzungsrechtsakte der RED II (für den Verkehrssektor) sollen auf alle Sektoren ausgeweitet werden, eine Neuakzentuierung der Kriterien Zusätzlichkeit, zeitlicher und räumlicher Zusammenhang bzw. der Systemdienlichkeit ist nicht vorgesehen.

Im Beschluss des Europäischen Parlaments zum Richtlinienvorschlag für die RED III sind dagegen weitreichende Veränderungen bezüglich der Vorgaben für die Zertifizierung vorgesehen:

- ◆ es werden konkrete Vorgaben für die zeitliche und räumliche Korrelation zwischen der regenerativen Stromerzeugung und der RFNBO-Herstellung in der Richtlinie verankert, die deutlich weniger eng sind als die in den bisher bekannten Entwürfen für die Umsetzungsrechtsakte zur RED II;
- ◆ ob und welche Verzögerungen sich für die Schaffung rechtsverbindlicher Zertifizierungsregeln auf Basis dieser Änderungsvorschläge für die RED III ergeben, ist derzeit nicht absehbar.

---

<sup>3</sup> Co-Processing beschreibt die Vermischung von auf Basis erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energieträger hergestelltem Wasserstoff bzw. anderen Rohstoffen in einem Prozess bei der Erzeugung von Derivaten.

Neben den rechtlichen Vorgaben, die sich ausschließlich auf die Zertifizierung von grünem Wasserstoff bzw. grünen Wasserstoffderivaten beziehen, enthält der Entwurf für die Richtlinie zur Entwicklung des Europäischen Binnenmarktes allgemeine Anforderungen für erneuerbare Gase und Wasserstoff. Hier sind folgende Regelungen für die Zertifizierung relevant:

- ◆ bezüglich des aus regenerativen Energien erzeugten Wasserstoffs wird auf die einschlägigen Regelungen der RED II/RED III verwiesen;
- ◆ bezüglich des nicht auf der Basis erneuerbarer Energiequellen hergestellten Wasserstoffs wird eine Minderung der spezifischen Treibhausgasemissionen um 70 % als Mindestanforderung gestellt;
- ◆ zeitliche Vorgaben für die Konkretisierung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben für die Zertifizierung enthält der Richtlinienentwurf nicht;
- ◆ jenseits der Grundregeln für die Zertifizierung enthält der Entwurf für die novellierte Gas-Binnenmarktrichtlinie eine klare Vorgabe für ein System der physischen Nachverfolgung (Massenbilanz) für grünen und CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff.

### 3 ANFORDERUNGEN DES NATIONALEN WASSERSTOFFRATES AN DIE ZERTIFIZIERUNGSREGELN FÜR GRÜNEN UND CO<sub>2</sub>-ARMEN WASSERSTOFF

Der Nationale Wasserstoffrat (NWR) bewertet mit Blick auf den notwendigen Wasserstoffhochlauf auf der Erzeugungs-, Infrastruktur- und Anwendungsseite acht zentrale Anforderungen an die Zertifizierungsregeln als besonders dringlich:

- ◆ sie sollten ein hohes Maß klimapolitischer Integrität gewährleisten, dabei aber die durch andere energie- und klimapolitische Leitplanken entstehenden Effekte (Begrenzung der Emissionen im Stromsektor durch das EU-ETS, robuste Ausbaupfade für die regenerative Stromerzeugung im Rahmen der RED etc.) nicht außer Betracht lassen;
- ◆ sie müssen sehr zeitnah Rechtskraft erlangen und umsetzungsfähig sein;
- ◆ sie müssen insbesondere für die frühzeitig erfolgenden Investitionsvorhaben ein hinreichendes Maß an Investitionssicherheit gewährleisten und sollten dazu führen, dass für Europa und Deutschland mit Blick auf die weltweit in den nächsten Jahren begrenzten Herstellungskapazitäten für die Ausrüstung von Wasserstoff-Herstellungsanlagen keine Wettbewerbsnachteile entstehen;
- ◆ sie müssen das für den Wasserstoffhochlauf auf der Anwendungs- und der Infrastrukturseite notwendige Niveau der Wasserstoffbereitstellung ermöglichen;
- ◆ sie sollten vor diesem Hintergrund einem in Stufen verlaufenden lernorientierten Ansatz folgen;
- ◆ sie sollten von Beginn an die perspektivische Anschlussfähigkeit, aber auch die Prägungsmöglichkeiten für im internationalen Raum anwendbare Zertifizierungsregeln adressieren;
- ◆ sie sollten auch im Vergleich zu den entsprechenden Anforderungen vor allem mit Blick auf Elektrifizierungsstrategien ein hohes Maß an Konsistenz gewährleisten;
- ◆ für Importe aus Drittländern müssen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. RED III sollte klarstellen, dass die gleichen Regeln auch für Importe gelten. Zu diesem Zweck sollen die Kraftstoffhersteller nationale oder internationale Systeme nutzen, die von der Europäischen Kommission als gleichwertig anerkannt sind. Wenn die Kraftstoffhersteller die Einhaltung eines dieser Systeme nachweisen, dürfen die Mitgliedstaaten keine weiteren Nachweise verlangen.

Im Einzelnen hält der NWR die folgenden Regelungen für die Zertifizierung von klimaneutralem Wasserstoff und Wasserstoffderivaten für zielführend:

- ◆ Der NWR hält es für sinnvoll und notwendig, die deutschen und nationalen gesetzlich fixierten Ausbauziele und -pfade für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien so zu erhöhen und entsprechend zu fördern, dass der für Wasserelektrolyseanlagen notwendige, zusätzliche Strombedarf damit abgedeckt werden kann. Die Zusätzlichkeit des für die Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen entscheidet sich insbesondere anhand des im gesamten Stromsystem erzielten Ausbaus der regenerativen Stromerzeugung und weniger auf der Ebene von Projekten oder spezifischen Geschäfts- oder Bezugsmodellen.
- ◆ Für die Anforderungen mit Blick auf die mit der Herstellung von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten verbundenen Treibhausgasemissionen in der Prozesskette bilden die Standards der Umsetzungsrechtsakte zur Taxonomieverordnung eine zielführende und bereits heute rechtsverbindliche Referenz. Sie sollten deswegen zumindest der Zertifizierung der in der ersten Zertifizierungsphase erfolgten Investitionen zugrunde gelegt werden, solange keine aktualisierten rechtsverbindlichen Anforderungen gesetzt worden sind.
- ◆ Auch vor dem Hintergrund der auf Projektebene letztlich nicht robust zu bestimmenden Zusätzlichkeit sollte die temporäre Korrelation des für die Herstellung von grünem Wasserstoff erzeugten und aus dem Netz bezogenen Stroms für längere Übergangsfristen auf größere Betrachtungszeiträume (z. B. auf Monatsbasis) ausgerichtet werden.
- ◆ Die aktuellen Netzengpässe dürfen beim Hochlauf der Wasserstoff-Elektrolyse nicht außer Acht gelassen werden. Bis das Strommarktdesign z. B. mit Blick auf Strompreiszonen entsprechend angepasst ist und Netzengpässe abgebaut werden, sollte die räumliche Korrelation zwischen erneuerbarer Stromerzeugung und Elektrolyse so gestaltet werden, dass die Wasserstoffproduktion die Stromerzeugung aus fossilen Quellen (z. B. aufgrund von notwendigen Redispatch-Maßnahmen) nicht wesentlich erhöht. Die Reduktion von Netzengpässen muss zusätzlich über andere Instrumente (Förderung von Elektrolyseanlagen, beschleunigter Ausbau und Priorisierung der Wasserstoff- und Stromnetzinfrastrukturen, marktliche Systeme bzw. Anreize, etc.) adressiert werden. Insbesondere für die frühe Hochlaufphase bedarf es pragmatischer Lösungen für eine Balance zwischen der Vermeidung von Netzengpässen und dem Hochlauf von Wasserstoffanwendungen in Regionen ohne hinreichenden Anschluss an Wasserstoffnetze.
- ◆ Die Anforderungen an die für Wasserstoffderivate genutzten Kohlenstoffquellen sind für Importe aus Regionen außerhalb des EU-ETS oder vergleichbarer Regulierungen ungeeignet. Hier steht die Erarbeitung von einerseits klimapolitisch integren, also eine Doppelanrechnung ausschließenden, gleichzeitig aber pragmatisch umsetzbaren Regelungen noch aus.
- ◆ Die Anwendung der Massenbilanzierung beim Co-Processing ist zwingend, um die Transformation wasserstoffbasierter Prozesse in bestehenden Anlagen schrittweise und kosteneffizient umzusetzen.
- ◆ Angesichts der teilweise unterschiedlichen Zeitpläne für die Schaffung der Zertifizierungsvoraussetzungen für die unterschiedlichen Segmente der Bereitstellung von Wasserstoff- bzw. Wasserstoffderivaten und der Notwendigkeit umfassender Zertifizierungsregeln sollten diese in einem Fast-Track-Regelwerk einheitlich und schnell rechtsverbindlich gemacht werden. Dies könnte sowohl im Kontext der Gasmarkt- als auch der Erneuerbaren-Richtlinie erfolgen.
- ◆ Mit Blick auf die internationale Anschlussfähigkeit sollten die Zertifizierungsregeln so angelegt werden, dass neben den Anforderungen aus der in der EU verfolgten „Farbenlehre“ für Wasserstoff und Wasserstoffderivate auch die jeweils anzusetzende THG-Last ermittelt und ausgewiesen wird.

Die meisten der vom NWR für zielführend erachteten Beschleunigungs- und Vereinfachungsregelungen stützen sich auf eine erfahrungsbasierte Flexibilisierung bzw. Ambitionserhöhung der Anforderungen im Zeitverlauf:

- ◆ Für den Wasserstoffhochlauf und die entsprechenden Zertifizierungsanforderungen ist ein Phasenmodell sinnvoll. Bis Ende 2030 sollten in einer Schnellstartphase (für den Wasserstoffhochlauf und die angestrebten Lerneffekte) die oben genannten vereinfachten Regelungen gelten. Für die Marktdurchdringungsphase (ab 2030) sollten die Zertifizierungsanforderungen für neue Anlagen entsprechend verstärkt werden.
- ◆ Mit Blick auf die internationalen Prozesse sollte parallel dazu ein Zielmodell entwickelt werden, das auf die Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen der Zertifizierung von Wasserstoff und Wasserstoff-Derivaten in einem zunehmend klimaneutralen Energie- und Industriesystem ausgerichtet ist und auch die entsprechenden Regelungsnotwendigkeiten im weiteren Sinne (CBAM etc.) berücksichtigt.
- ◆ Gerade mit Blick auf die notwendigen und möglichen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung der Zertifizierungsanforderungen sollte zusammen mit den entsprechenden Analysen zum CBAM ein umfassender Erfahrungsbericht (bis 2028) erstellt werden, der die Grundlage für die Anpassung und Vereinheitlichung der Zertifizierungsregeln bildet.
- ◆ Im Kontext der Schnellstartphase sollten durchgängige Grandfathering-Regelungen für die Dauer von 15 Jahren für die bis 2030 erfolgenden Investitionen geschaffen werden.
- ◆ Sunset-Clauses sollten auch mit Blick auf die eher kurz- bis mittelfristig notwendigen Investitionen auf der Erzeugungs-, Import-, Infrastruktur- und Anwendungsseite nur für Zeiträume jenseits von 15 Jahren nach der Inbetriebnahme der entsprechenden Erzeugungsanlagen, allerdings spätestens im Jahr 2040, greifen.

### DER NATIONALE WASSERSTOFFRAT



Mit der Verabschiedung der Nationalen Wasserstoffstrategie hat die Bundesregierung am 10. Juni 2020 den Nationalen Wasserstoffrat berufen. Der Rat besteht aus 26 hochrangigen Expertinnen und Experten der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, die nicht Teil der öffentlichen Verwaltung sind. Die Mitglieder des Wasserstoffrats verfügen über Expertise in den Bereichen Erzeugung, Forschung und Innovation, Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Gebäude/Wärme, Infrastruktur, internationale Partnerschaften sowie Klima und Nachhaltigkeit. Der Nationale Wasserstoffrat wird geleitet durch Katherina Reiche, Parlamentarische Staatssekretärin a. D.

Aufgabe des Nationalen Wasserstoffrats ist es, den Staatssekretärsausschuss für Wasserstoff durch Vorschläge und Handlungsempfehlungen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Wasserstoffstrategie zu beraten und zu unterstützen.

◆ **Kontakt:** [info@leitstelle-nws.de](mailto:info@leitstelle-nws.de), [www.wasserstoffrat.de](http://www.wasserstoffrat.de)